

15.02.96**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - G**zu Punkt der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

**Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung und der Fischseuchen-Verordnung****A****Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:**A
G**

1. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 13 Abs. 4 Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 13 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Während der Dauer der behördlichen Beobachtung darf der Besitzer der
Tiere diese, auch im Falle des Verendens, nicht ohne Genehmigung der
zuständigen Behörde aus dem Betrieb verbringen."

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b
Doppelbuchstabe cc (§ 41 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 17 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

(noch Ziff. 1)

'aa) Die Angabe "§ 13 Abs. 4 Satz 2" wird durch die Angabe "§ 10a Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2 oder 3" ersetzt.'

b) In Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern eingefügt:

"9a. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 ein Nutz- oder Zucht-Hausrind oder -schwein ohne Genehmigung aus dem Betrieb verbringt,

9b. entgegen § 13a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34a, einen Affen oder Halbaffen verbringt,"

Begründung:

§ 13 Abs. 4 richtet sich in der bisherigen Form nur an die zuständige Behörde. Kommt der Verfügungsberechtigte der Tiere der Auflage der 14-tägigen Beobachtung nicht nach, bleibt dies ohne Konsequenzen, da die Vorschrift weder straf- noch bußgeldbewehrt ist. Eine landesrechtliche Regelung kommt nicht in Betracht, weil § 7 Tierseuchengesetz, der die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der BmTierSSchV für den Bundeslandwirtschaftsminister enthält, eine für die Bekämpfung von Tierseuchen beim innergemeinschaftlichen Verbringen sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr erlassene Sonderregelung ist, die die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen im Inland, insbesondere §§ 16, 17 und 18 ff Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 79 Abs. 2 und 3 Tierseuchengesetz, ausschließt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 a Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 24 a nach dem Wort "verboten" die Wörter ", wenn diese keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden"

eingefügt.

Begründung::

§ 24 a enthält im Vergleich zum bisherigen § 22 eine andere Systematik. Bisher konnten die in der Anlage 9 Spalte 1 nicht aufgeführten Waren genehmigungsfrei eingeführt werden. § 24 a verbietet nunmehr die Einfuhr für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren, die gerade nicht in den Anlagen auf

A
bei
An-
nahme
enfällt
Ziffer 3

(noch Ziffer 2)

geführt werden. Trotz der in § 39 enthaltenen Ausnahmen verbleiben Lücken, beispielsweise für mehrere Stücke erlegten Wildes, für unbehandelte Jagdtrophäen mit Ausnahme von Klautentieren und Vögeln aus außereuropäischen Ländern und für abschließend behandelte Jagdtrophäen.

Sofern von den toten Tieren oder den von diesen Tieren stammenden Waren keine Seuchengefahr ausgeht, ist ein generelles Einfuhrverbot nicht gerechtfertigt. Es ist deshalb notwendig, die Systematik des § 10 a für den § 24 a zu übernehmen.

G
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24a Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 24a folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 für wissenschaftliche Untersuchungen genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden."

Begründung:

Die Möglichkeit, im Wege der Genehmigung Ausnahmen vom Einfuhrverbot für bestimmte Tiere und Waren für wissenschaftliche Untersuchungen zuzulassen, wird in einem tierseuchenrechtlich vertretbaren Rahmen gegeben. Die Verordnung der Bundesregierung sieht in Artikel 1 Nr. 3 (§ 10a) eine ähnliche Regelung für das innergemeinschaftliche Verbringen für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren vor. Diese Regelung sollte auch für die Einfuhr Anwendung finden.

Es erweist sich als notwendig, wissenschaftlichen Laboratorien, die für den Umgang mit Tierseuchenerregern eingerichtet sind, die Möglichkeit zu geben, bestimmte tote Tiere oder sonstige Waren nach der Einfuhr im Inland zu untersuchen. Unter diesen Bedingungen ist keine tierseuchenrechtliche Gefährdung zu erwarten.

A

4. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 38 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 ist nach der Angabe

"§§ 8,9"

die Angabe

(noch Ziff. 4)

"13a,"

einzufügen.

b) Nummer 3a wird wie folgt gefaßt:

"...wie Vorlage ..."

Begründung:

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung (§ 13a) sind alle Affen und Halbaffen unmittelbar in einen speziell dafür zugelassenen Betrieb zu verbringen.

Aber auch für Tiere im Sinne des § 13a, die im Artistenberuf verwendet werden, müssen Ausnahmeregelungen entsprechend der Regelungen für die Einfuhr (Artikel 1 Nr. 13 - § 34a -) bestehen.

Es handelt sich somit bei der Ergänzung von § 38 um eine notwendige Folgeänderung.

A
G

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe 0a - neu - (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 Nr. 16 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In den Eingangsworten wird nach der Angabe

"9",

die Angabe

"10a,"

eingefügt.'

Begründung:

Durch den neu in die Verordnung eingefügten § 10a wird ein Verbringungsverbot eingeführt für Tiere und Waren, die nicht zur Fleischgewinnung bestimmt sind, wenn sie keiner Behandlung unterworfen wurden.

Die Einfügung des § 10a in die Ausnahmeregelung des § 39 Abs. 1 gewährleistet, daß hiervon u. a. Fleisch erlegten Wildes und Jagdtrophäen ausgenommen werden.

A
G

6.)* Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c - neu - (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist in Nummer 16 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Nummer 4 ist die Angabe

"§ 25 Abs. 1 oder 2"

durch die Angabe

"§ 25 Abs. 1, 2 oder 3"

zu ersetzen.

Begründung:

Um die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern, ist es fachlich geboten, daß die zuständige Behörde, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in einem Drittland amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist, die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 b Spalte 1 und Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 oder 2 untersagt. Unbehandelte Jagdtrophäen und Fleisch erlegten Wildes stellen ein erhebliches Risiko bei der Verbreitung von Tierseuchen dar.

A
G

7. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c - neu - (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist in Nummer 16 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) In Nummer 4 werden nach den Wörtern

"innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden"

folgende Wörter

"und, soweit es sich um Fleisch erlegter Wildklauentiere und -einhufer oder um einzelne erlegte Wildklauentiere oder -einhufer aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes handelt, dieses Drittland oder dessen Teil

*) Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 6. und 7. sind die Empfehlungen im Beschluß zusammenzuführen.

(noch Ziff. 7)

in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft aufgrund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat"

eingefügt.

Begründung:

Die Änderung dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 92/45/EWG. Die Einfuhr von Fleisch erlegten Wildes im Reiseverkehr zum privaten Verbrauch oder an Privatpersonen unterliegt bisher nur dem Vorbehalt des § 25 Abs. 1 oder 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung. Durch die beantragte Änderung soll dem auf Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG gestützten Einfuhrverbot Rechnung getragen werden.

A

8. Zu Artikel 1 Nr. 19 (Anlage 4 Abschnitt II nach Nummer 3 zur Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. In Anlage 4 Abschnitt II werden nach Nummer 3 folgende Nummern angefügt:

- "4. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, die vor dem 1. Januar 1994 aufbereitet worden sind
5. Samen von Pferden, Schafen oder Ziegen, der vor dem 1. Januar 1994 aufbereitet worden ist
6. Futtermittel für Heim-, Pelz-, Zirkus- oder Zootiere aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die nicht auf eine Kerntemperatur von mindestens 90°C erhitzt wurden, ausgenommen Rohmaterial"

Begründung:

Durch die Einfügung der Nummern 4 und 5 soll dem Inkrafttreten der Richtlinie 92/65/EWG zum 1. Januar 1994 Rechnung getragen werden.

- A 9. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a Nr. 1 Fischseuchen-Verordnung)
In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a Nr. 1 das Wort "ISA" und das anschließende Komma zu streichen.

Begründung:

Versehentliche Aufnahme der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA).

- A 10. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a Nr. 1 a - neu - Fischseuchen-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a in Nummer 1 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 1 a einzufügen

"1a. aus einem nach Absatz 1 zugelassenen oder aus einem in einem nach Absatz 1 zugelassenen Gebiet liegenden Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs I der Entscheidung 93/22/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist oder"

Begründung:

Sendung nicht für IHN oder VHS empfänglicher Arten aus einzeln oder im Rahmen eines Gebiets zugelassenen Betrieben (die auch empfängliche Arten halten) wären sonst nicht erfaßt.

- A 11*) Zu Artikel 2a - neu - (Änderung der Geflügelpest-Verordnung)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a - neu - einzufügen:

*) Bei Annahme einer der Ziffern 11. bis 15. ist die Überschrift der Verordnung im Beschluß wie folgt zu fassen: "Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen"

(noch Ziff. 11)

'Artikel 2 a

Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"§ 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung gilt entsprechend."
2. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe
"§ 5 Abs. 3, "
die Angabe
"§ 7 Abs. 1 Satz 2,"
eingefügt.

Begründung zu Ziffer 1.:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), können Impfstoffe auch durch Tierhalter und andere Personen, die keine Tierärzte sind, angewandt werden.

Begründung zu Ziffer 2.:

Auf Grund der Änderung des § 7 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände erforderlich.

12. Nach Artikel 2 a - neu - (§ 1 Nr. 21 a - neu - Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen)

Nach Artikel 2 a - neu - ist folgender Artikel 2 b einzufügen:

'Artikel 2b

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

(noch Ziff. 12)

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist, wird nach Nummer 21 folgende Nummer eingefügt:

"21a. Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen),"

Begründung:

Diese Änderung dient der Umsetzung der in der Richtlinie des Rates 90/426/EWG vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG vom 1. Januar 1995, festgeschriebenen Anzeigepflicht.

A 13. Nach Artikel 2 b - neu - (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung)

Nach Artikel 2 b - neu - ist folgender Artikel 2 c einzufügen:

'Artikel 2 c

Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. S. 1552) wird am Ende folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist."

Begründung

Diese Änderung dient der Anpassung der Maßnahmen in bezug auf die Verfütterung von Honig vor amtlicher Feststellung der böartigen Faulbrut an die, die nach amtlicher Feststellung vorgesehen sind.

A 14. Nach Artikel 2 c - neu - (§ 19 d Abs. 2 Viehverkehrsverordnung)

Nach Artikel 2 c - neu - ist folgender Artikel 2 d einzufügen:

(noch Ziff. 14)

'Artikel 2 d

Änderung der Viehverkehrsverordnung

§ 19d Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1995 (BGBl. I S. 1092) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Art der Kennzeichnung nicht, soweit durch eine Ohrtätowierung einer anerkannten Züchtervereinigung der Ursprungsbestand zu ermitteln ist und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten."

Begründung:

Mit dieser Änderung soll den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden.

A

15. Nach Artikel 2 d - neu -

(Artikel 2 Abs. 2 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest)

Nach Artikel 2 d - neu - ist folgender Artikel 2 e einzufügen:

'Artikel 2 e

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest

Artikel 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 6. Februar 1996 (BAnz. S. 1161) wird aufgehoben."

Begründung:

Durch die Zustimmung des Bundesrates entfällt die befristete Geltungsdauer der genannten Verordnung.

B

16. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob für die Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 10a, 24a und 39 in Verbindung mit den Anlagen eine eigenständige Begriffsbestimmung erforderlich ist, weil vom herkömmlichen Trophäenbegriff z. B. Fuchsbälge nicht erfaßt werden.